

Papsturkunden der Epoche (siehe unten S. 207 f.) erarbeitet hat. Der Band unterscheidet sich von seinen Vorgängern darin grundsätzlich, dass er für fast den gesamten Zeitraum (mit Ausnahme der Jahre 882–911) auf bereits vorhandenen, überwiegend sogar neueren Regestenbänden der papstgeschichtlichen Abteilung der Reg. Imp. beruht: Für die Pontifikate Sergius' III., Leos IV. und Benedikts III. (844–858) und den Nikolaus' I. (858–867) sind das die 1999 und 2012 erschienenen Bände von Klaus Herbers (vgl. DA 56, 638 f. und 69, 191 f.), für Johannes VIII. (872–882) der 2013 in Druck gegangene Band von Veronika Unger (vgl. DA 71, 657–659) und für die Jahre 911–1024 der 1969 (²1998) erschienene Band von Harald Zimmermann (vgl. DA 25, 562 f. und 55, 225 f.). Auch für den Pontifikat Hadrians II. (867–872) konnte die Bearbeiterin auf einen demnächst (*propediem*) zu erwartenden Band von Klaus Herbers und Veronika Unger zurückgreifen, und für die Jahre von 882 bis 911 stand zumindest eine Erlanger Materialsammlung zur Verfügung. Auf dieser Grundlage hat die Vf. lateinische Regesten erstellt, bei überlieferten Texten die maßgeblichen Editionen angegeben bzw., bei Deperdita und historiographischen Notizen, die Quellen, auf denen sie beruhen, sowie ggf. die kanonistische Überlieferung und die wichtigsten Regestenwerke, darunter regelmäßig die Bände der Bohemia, Germania, Gallia, Iberia, Italia und Polonia pontificia (vgl. dazu die umfangreichen Konkordanztafeln S. 601–653). Auf eigene Kommentare dagegen wurde fast ganz verzichtet zugunsten von reinen Verweisen auf das jeweils einschlägige Regestenwerk, seltener auch auf neuere Editionen oder Literatur (häufig MGH Conc. 6/1 und 6/2). Kürzere Kommentare finden sich im wesentlichen nur im Abschnitt 882–911, in dem den lateinischen Regesten die zeitliche Priorität zukommt vor dem künftigen Reg. Imp.-Band. Der Verzicht auf Kommentare, die nur eine unnötige Doppelung wären, ist nicht zu kritisieren, ebensowenig wie der auf die Angabe neuer Forschungsliteratur, beides hat aber Konsequenzen für die Einsatzmöglichkeiten und Grenzen eines solchen Bandes: Es handelt sich (mit Ausnahme der Jahre 882–911) um eine Art sekundäres Regestenwerk, ein Findbuch, mit dessen Hilfe der Benutzer schnell das (oder die) für eine Papsturkunde einschlägige(n) Regestenwerk(e) ermitteln kann, das (oder die) er dann aber erst konsultieren muss, um an die in Jaffé-Werner nicht gebotenen Informationen, nämlich Angaben zur Überlieferung, Kommentar und neue Forschungsliteratur, heranzukommen. Dass angesichts der Regestierungswut der deutschen Forschung ein solcher Wegweiser durch das Dickicht der Regestenwerke vielen ausländischen (und sicher auch manchen inländischen) Benutzern sehr willkommen sein wird, ist nicht zu bezweifeln. Ein solches Hilfsmittel sollte dann aber auch die zugrundeliegenden Regestenbände, wenn sie schon älter sind (Böhmer-Zimmermann), aktualisieren, und hier könnte leicht die Einzelkritik ansetzen, die aber letztlich bei der schier Masse der Regesten immer kleinlich wäre: Jüngere Editionen oder Regestenwerke über die der Pius-Stiftung (Bohemia, Polonia und Germania V) hinaus begegnen in diesem Abschnitt (911–1024) selten, und die laut Vorwort (S. 707) ergänzte Literatur nach 1950 ist nicht immer voll ausgeschöpft: So fehlt das in dem Abschnitt zu Nikolaus I. (858–867) konsequent angeführte Buch von Achim Hack zu den Papst-Kaiser-Treffen (1999, vgl. DA 56, 292)